

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Räther
vom 18.10.2016**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1:
Gebühren**

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Räther, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist:

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid durch das Kreiskirchenamt Halle.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger:

Gemeindekirchenrat Rätber
Pfarramt Müllerdorf
Am Brunnen 8
06198 Salzatal / OT Müllerdorf

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kirchenamt:

Kreiskirchenamt Halle (Saale)
Mittelstr.14
06108 Halle (Saale)

einen Widerspruchsbescheid.

- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**Abschnitt 2:
Gebührentarif**

**§ 6
Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1. | für Wahlgräber | |
| 1.1. | je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. | Erdbestattungen | 185,00 € |
| 1.1.2. | Urnenbeisetzungen | 90,00 € |
| 1.2. | für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 60,00 € |
| 3. | für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage je Grabstätte | |
| 3.1. | Urnenbeisetzungen | 781,00 € |
| 3.2. | Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden die Nutzungsgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben. | |

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Einzelgrabes gem.1.1.1. | 7,40 € |
| 2. | anlässlich der Belegung eines Urnengrabes gem. 1.1.2. | 6,00 € |
| 3. | bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | 10,00 € |

**§ 7
Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

**§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

**§ 9
Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen und für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 150,00 € |
|----|---|----------|

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen	1,00 €
2.	für die Abfallbeseitigung je Grabstätte	3,76 €
3.	für Verwaltungskosten	4,07 €
4.	für die Pflegearbeiten auf dem Grundstück je Grabstätte	15,00 €
5.	für Wasserkosten je Grabstätte	6,67 €
6.	Ausbesserungen, Reparaturen und Betriebsstoffe	3,50 €

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt demnach für eine Einzelgrabstätte 34,00 € und für eine Doppelgrabstelle 68,00 €.

§ 11
Gebühren für die Benutzung der Kirche

Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Energie und Heizung	nach Aufwand
2.	Für das Reinigen der Kirche nach der Ausschmückung und Trauerfeier	20,00 €

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	12,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bei einer Grabstelle	10,00 €
3.	Für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Genehmigung einer Umbettung	150,00 €
3.2	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	10,00 €
3.3	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.11.2013 außer Kraft.

Friedhofsträger: Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Räther

Räther, den: 18.10.2016



Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Mitglieder des Gemeindegemeinderates

M. B. ..., *...*, *K. Nikolai*

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Halle



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle / Saale, den:

Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Räther, am 18.10.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Räther wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am: 26.10.16 unter dem Aktenzeichen 631/08095 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Räther wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Halle

Halle / Saale, den: *26.10.16*



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Amtsleiterin

